Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen

Vom 20. Januar 1993 (Stand 1. Oktober 2009)

Der Gemeinderat,

aufgrund des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des Kanalisationsreglements,

beschliesst:

1 Finanzierungsgrundsätze

Art. 1 Kostentragung öffentlicher Abwasseranlagen

[1] Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde- und der Verbandsabwasseranlagen werden finanziert durch:

a) Beiträge und Gebühren der Grund- und Gebäudeeigentümer;
b) Beiträge des Bundes und des Kantons;
c) * …

Art. 2 Für private Anlagen

[1] Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen voll zu Lasten der Grund- und Gebäudeeigentümer.

2 Erschliessungsbeiträge

Art. 3 Voraussetzung

[1] Erfahren Grundstücke durch den Bau von Kanalisationsanlagen besondere Vorteile im Sinne von § 66 des kantonalen BauG, so haben die Eigentümer Erschliessungsbeiträge zu bezahlen.

[2] Die Summe der Beiträge darf die Kosten der gesamten Anlagen nicht überschreiten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Anlage wesentlich verbessert wird.

Art. 4 Beitragssätze, Ausnahmen

[1] Die Beitragssätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

[2] In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, abweichende Entscheide treffen.

Art. 5 Beitragsschuldner, Zeitpunkt des Anspruchs

[1] Beitragsschuldner sind die betroffenen Grundeigentümer im Zeitpunkt der Veranlagung der Erschliessungsbeiträge, ohne Berücksichtigung von späteren Handänderungen. *****

[2] Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Werk fertig gestellt (betriebsbereit) ist.

Art. 6 Spätere Überbaubarkeit

[1] Werden Grundstücke, welche im Zeitpunkt der Fertigstellung von Kanalisationsanlagen unüberbaubar sind, nachträglich überbaubar, zum Beispiel durch Umzonung von Nichtbaugebiet ins Baugebiet, so werden die Beiträge mit Eintritt der Überbaubarkeit fällig.

[2] Diese Grundstücke sind in den Kostenverteiler (Art. 9) aufzunehmen.

Art. 7 Beitragsbemessung

[1] Die Erschliessungsbeiträge für die Kanalisationsanlagen werden zu festen Ansätzen pro Quadratmeter erschlossene Grundfläche berechnet. Der Stadtrat kann die Ansätze der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 175.30 Oktober 1991, Basis 1. April 1977), sofern sich diese um mindestens 5% verändert hat.

Art. 8 Anrechenbare Grundstückfläche

[1] Als anrechenbare Grundstückfläche gilt innerhalb der Bauzone jener Teil, der tatsächlich und baurechtlich erschlossen ist (ausnutzbare Baulandfläche).

[2] Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die anrechenbare Grundstückfläche.

Art. 9 Plan Erschliessungsbeiträge, Veranlagung, Einsprache

[1] Vor dem Bau einer Kanalisation erstellt der Stadtrat nebst dem Bauprojekt einen Plan über die Erschliessungsbeiträge mit Veranlagungsverfügung. *

[2] Die Veranlagungsverfügung enthält das Verzeichnis der belasteten Grundstückflächen samt Eigentümern und Kostenbeträgen. Sie wird zusammen mit dem Bauprojekt während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern unmittelbar vor der Auflage mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

[3] Während der Auflagefrist kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen den Einbezug oder den Ausschluss seines Grundstücks sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder deren Höhe beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Der Stadtrat fällt seinen Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich.

Art. 10 Fälligkeit der Beiträge

[1] Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Kanalisationsanlagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist innert 90 Tagen nach Rechnungstellung zu leisten.

[2] Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 11 Stundung

[1] Auf Gesuch hin können Erschliessungsbeiträge und Zinsen ganz oder teilweise (Ratenzahlung) gestundet werden, wenn es dem Pflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Stundung fällt dahin, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

[2] Die Stundung wird namentlich gewährt für unüberbaute Parzellen oder Parzellenteile, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG) sind, sofern der Betrieb vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird. Bei Veräusserung werden gestundete Beiträge samt Zinsen sofort zur Zahlung fällig.

[3] Gestundete Beiträge sind durch den belasteten Grundeigentümer zum geltenden Zinssatz der Thurgauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

3 Anschlussgebühren

Art. 12 Grundsatz

[1] Die Gemeinde Frauenfeld erhebt für den Bau und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussgebühren.

Art. 13 Zeitpunkt des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht spätestens im Zeitpunkt des Anschlusses der Gebäude oder der Anlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Art. 14 Schuldner der Anschlussgebühr

[1] Der Eigentümer der Gebäude oder der Anlagen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist Schuldner der Anschlussgebühr.

Art. 15 Berechnungsart

[1] Die Anschlussgebühren werden aufgrund der baugesetzlichen Bruttogeschossflächen (BGF) und der Gebäudegrundflächen (GGF) ermittelt.

[2] Bei Industrie- und Gewerbebauten werden die Anschlussgebühren aufgrund des gewerteten umbauten Raums und der Gebäudegrundfläche ermittelt. Abwasserintensive Betriebe werden mit einer Zusatzgebühr belastet.

Art. 16 Vertragliche Regelungen

[1] Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe, welche umfassende Ausbauten auf der zentralen ARA zur Folge haben, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

[2] Bei Nichteinigung entscheidet der Stadtrat auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

Art. 17 Höhe der Gebühren, Bauliche Veränderungen

[1] Die Höhe der Anschlussgebühren ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement. In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, abweichende Entscheide treffen.

[2] Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern der Wiederaufbau oder Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt.

[3] Bei baulichen oder nutzungsbedingten Erweiterungen von Gebäuden sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

[4] Bei Reduktion der Nutzung von Gebäuden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.

[5] Der Stadtrat kann die Ansätze der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 175.30 Oktober 1991, Basis 1. April 1977), sofern sich diese um mindestens 5% verändert hat.

Art. 18 Rechnungstellung

[1] Die Anschlussgebühren werden nach Anschluss der Gebäude an das Kanalisationsnetz definitiv in Rechnung gestellt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühren als Vorauszahlung in Rechnung gestellt.

[2] Die Anschlussgebühren beziehungsweise Vorauszahlungen sind innert 90 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

4 Betriebsgebühren

Art. 19 Grundsatz

[1] Die Gemeinde Frauenfeld erhebt für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

Art. 20 * Berechnung der Betriebsgebühren

[1] Die Betriebsgebühren werden aus den Betriebskosten der Abwasserentsorgung und den Aufwendungen für Erneuerung und Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen ermittelt.

[2] Die Betriebsgebühren bemessen sich in der Regel nach der ab Werk bezogenen Frischwassermenge (gemäss Wasseruhr) und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers.

[3] Der Gemeinderat setzt je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers den entsprechenden Betriebsgebührenansatz gemäss Anhang zu diesem Reglement (Abschnitt C) fest.

[4] Der Preiszuschlagsfaktor für stärker verschmutztes Abwasser von Gewerbe und Industrie wird nur für die Festlegung des Gebührenanteils aus den Betriebskosten der Abwasserentsorgung angewendet. Der Gebührenanteil für Erneuerung und Unterhalt wird ohne Verschmutzungszuschlag gemäss ermittelter Wassermenge festgelegt.

Art. 21 Ausnahmen

[1] Für Wasser, das nicht ab Wasserwerk, sondern aus anderen rechtmässigen Orten bezogen wird (z. B. Regen-, Grund-, Quellwasser), richten sich die Betriebsgebühren nach der Menge des Abwassers und dessen Verschmutzungsgrad. Der Ansatz wird gemäss Art. 20 Abs. 3 und 4 festgelegt.

[2] Für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Betriebe, in denen ein erheblicher Teil des vom Wasserwerk bezogenen Wassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeleitet wird, setzt der Stadtrat die Betriebsgebühr nach der Menge des Abwassers fest, das der Kanalisation zugeleitet wird.

[3] Zur Erfassung der Wassermengen für Abs. 1 und 2 kann der Stadtrat zweckmässige Messeinrichtungen zu Lasten der Eigentümer anordnen.

Art. 22 Vertragliche Regelungen

[1] Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen von Gewerbe- und Industriebetrieben trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

[2] Bei Nichteinigung entscheidet der Stadtrat auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

Art. 23 * …

Anhänge

Anhang 1: Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Betriebsgebühren

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.01.1993	13.07.1993	Erlass	Erstfassung	-
28.06.1999	28.06.1999	Art. 20	totalrevidiert	-
28.06.1999	28.06.1999	Art. 23	aufgehoben	-
28.06.1999	28.06.1999	Anhang 1	Inhalt geändert	-
19.03.2003	19.03.2003	Anhang 1	Inhalt geändert	-
17.01.2007	01.04.2007	Anhang 1	Inhalt geändert	-
30.01.2007	30.01.2007	Art. 1 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
30.01.2007	30.01.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
30.01.2007	30.01.2007	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
16.09.2009	01.10.2009	Anhang 1	Inhalt geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.01.1993	13.07.1993	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1, c)	30.01.2007	30.01.2007	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1	30.01.2007	30.01.2007	geändert	-
Art. 9 Abs. 1	30.01.2007	30.01.2007	geändert	-
Art. 20	28.06.1999	28.06.1999	totalrevidiert	-
Art. 23	28.06.1999	28.06.1999	aufgehoben	-
Anhang 1	28.06.1999	28.06.1999	Inhalt geändert	-
Anhang 1	19.03.2003	19.03.2003	Inhalt geändert	-
Anhang 1	17.01.2007	01.04.2007	Inhalt geändert	-
Anhang 1	16.09.2009	01.10.2009	Inhalt geändert	-

ANHANG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR KANALISATIONS- UND ABWASSERANLAGEN

A. Erschliessungsbeiträge

Der Erschliessungsbeitrag pro erschlossene, anrechenbare Grundstücksfläche beträgt Fr. 13.60/m^2.

B. Anschlussgebühren

1. Für Wohnbauten, Geschäftshäuser, öffentliche Bauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach der baugesetzlich anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) und der Gebäudegrundfläche (GGF) aller oberirdischen Bauten.

Die Anschlussgebühr beträgt: (BGF + GGF) x Fr. 16.00/m^2

Der Gebührenanteil der Gebäudegrundfläche (GGF) kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die unverschmutzten Dach- und Platzwässer ganz oder teilweise separat abgeleitet oder versickert werden.

2. Für Industrie- und Gewerbebauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem Volumen des gewerteten, umbauten Raums (UR, gemäss SIA) und der Gebäudegrundfläche (GGF) aller oberirdischen Bauten. Die Wertung erfolgt durch Division des umbauten Raums durch die Bruttogeschossfläche (BGF).

Die Anschlussgebühr beträgt: UR x K + GGF x Fr. 16.00/m^2 + Z*

* nur bei abwasserintensiven Betrieben

2.1 Der Kostenansatz pro m^3 umbauten Raums ergibt sich wie folgt:

$$K = \text{Fr. } 4.00 - \left\{ \frac{UR}{BGF} - 3.00 \right\} \times \frac{\text{Fr. } 2.50}{7.00}$$

K = Kostenansatz pro Kubikmeter (UR)
UR = Umbauter Raum (SIA)
BGF = Bruttogeschossfläche (inklusive gewerblich genutzte Garagen)

Bei Verhältniszahl $\frac{UR}{BGF} \leqq 3.0$ K = Fr. 4.00 (konstant)

Bei Verhältniszahl $\frac{UR}{BGF} \geqq 10.0$ K = Fr. 1.50 (konstant)

2.2 Der Kostenansatz pro m² Gebäudegrundfläche beträgt 16 Franken.

Der Gebührenanteil der Gebäudegrundfläche kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die unverschmutzten Dach- und Platzwässer ganz oder teilweise separat abgeleitet oder versickert werden.

2.3 Abwasserintensive Betriebe

Für abwasserintensive Betriebe wird eine Zusatzgebühr nach folgender Formel berechnet:

$$Z = \left\{ \text{Anz. Ewgl} - \frac{\text{UR}}{100\ \text{m}^3/\text{Ewgl}} \right\} \times B$$

Z = Zusatzgebühr zur ermittelten Anschlussgebühr
Anz. Ewgl = Anzahl Einwohnergleichwerte (Mittelwert)
UR = Umbauter Raum
B = Fester Ansatz pro Ewgl 200 Franken

- Als Umrechnungsfaktoren für die Einwohnergleichwerte gelten die Werte für häusliche Abwasser:

- Für die gemessene Wassermenge 200 l pro Einwohner und Tag

- Für die gemessene Verschmutzung 50 Gramm BSB_5 pro Einwohner und Tag

- (BSB_5 = biochemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers innert 5 Tagen)

- Für die Berechnung gilt das Mittel zwischen den errechneten Ewgl aus der Abwassermenge und der Verschmutzung.

- Bei unterschiedlicher Abwasserbelastung (Saisonbetriebe) sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten werden. Die erste Veranlagung erfolgt provisorisch aufgrund von Erfahrungswerten. Die definitive Veranlagung erfolgt innerhalb zweier Jahre nach Ende des ersten vollen Betriebsjahres.

- Die Kosten für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind vom entsprechenden Abwasserlieferanten zu übernehmen.

- Führt die Veranlagung zu unverhältnismässigen Ergebnissen, kann der Stadtrat die Zusatzgebühr, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, um höchstens 50% ermässigen oder erhöhen.

C. Betriebsgebühren[2]

Die Betriebsgebühren werden pro Kubikmeter ermittelte Wassermenge (Art. 20 und 21 der Beitrags- und Gebührenordnung) wie folgt berechnet:

1. Für die ermittelte Wassermenge beträgt der Betriebsgebührenansatz Fr. 1.50/m^3 [3,4,6] („Haushalttarif" vorbehältlich der Ziffern 2 bis 4 von Abschnitt C).

2. Bei stärker verschmutztem Abwasser von Gewerbe und Industrie wird der Betriebsgebührenansatz mit folgenden Faktoren erhöht:

Verhältniszahlen	*Preiszuschlagsfaktor*
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 1.50	Faktor = 1.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 2.00	Faktor = 2.00
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 3.00	Faktor = 2.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 4.00	Faktor = 3.00
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 5.00	Faktor = 3.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 6.00 und mehr	Faktor = 4.00

 Als Umrechnungsfaktoren für die Einwohnergleichwerte (Ewgl) gelten diejenigen gemäss Abschnitt B Punkt 2.3.

3. Die Verhältniszahlen werden periodisch - in der Regel alle 10 Jahre - im Auftrag und zu Lasten der Stadt überprüft.

 Eine zwischenzeitliche Überprüfung der Verhältniszahl für einen einzelnen Abwasserlieferanten kann von diesem oder von der Stadt verlangt werden. Die entsprechenden Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Stadt, die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers der Untersuchung.

4. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, und bei denen das häusliche Wasser nicht separat gemessen werden kann, werden pro Jahr und Wohnung 150 m^3 Wasser mit dem Betriebsgebührenansatz Ziff. 1. in Rechnung gestellt.